



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT
 GZ 654 693/3-VI/2/78

Kanzlei des Landtages
 von Niederösterreich
 Eing. 21. JULI 1978
 Zl. 132/1-11. Aussch.

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 8. Juni 1978 über die Änderung des NÖ Skischulgesetzes

Zu GZ 132 ex 1978
vom 8. Juni 1978

An den
 Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Juli 1978 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 8. Juni 1978 über die Änderung des NÖ Skischulgesetzes gemäß Art.98 Abs.3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die Regelung unter der Z.3 des Gesetzesbeschlusses gibt jedoch zur Frage Anlaß, warum im Text des Gesetzes das Wort "Ski" jeweils durch das Wort "Schi" ersetzt werden soll, nicht jedoch im Titel des Gesetzes. Der Titel wird üblicherweise als nicht zum Text des Gesetzes gebührend betrachtet, so daß die Novellierungsanordnung den Titel offenbar nicht betrifft.

19. Juli 1978
 Für den Bundeskanzler:
 HOLZINGER

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

~~Amt der NÖ. Landesregierung
 Einlaufstelle~~

~~21. JULI 1978~~

~~Beerb. Beilagen
 Stempel.~~

Landtag